AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
STADT NAUMBURG

über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Krautländer"

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 05. 11. 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 31 „Krautländer", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Halle vom 23. 03. 1993 Az: 25–21102–31/701 genehmigt.

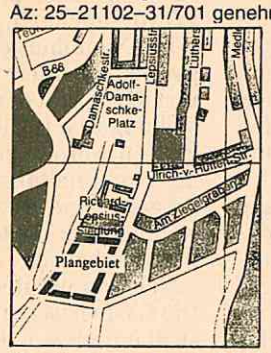

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit beigefügter Begründung ab sofort in der Stadtverwaltung Naumburg, Verwaltungsgebäude am Flemminger Weg, Fröbelstraße 44, Zimmer 213, werktags von 9.00–12.00 Uhr sowie dienstags von 16.00–18.00 Uhr und donnerstags von 14.00–16.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begünden soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Naumburg, den 08. 05. 1993

Becker
Bürgermeister

Veröffentlicht am 08.05.93 im "Naumburger Tageblatt"

10.05.93